

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Warrenzin

öffentlich

Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Warrenzin

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 26.02.2024
<i>Bearbeitung:</i> Petra Kurth	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 13/24/049

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Warrenzin (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für M/V (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz) wählen die aktiven Mitglieder aus ihrer Mitte für sechs Jahre den Wehrführer und seinen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Wählbar ist, wer mindestens 4 Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat, die persönliche und fachliche Eignung für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet und das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahr zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 3 der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstjahre und die Ausbildung für die Freiwilligen, Pflicht- und Werkfeuerwehren in M/V muss der Gemeindeführer vor einer Wahl oder Bestellung die Ausbildung als Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abgeschlossen haben oder er verpflichtet sich die Ausbildung innerhalb 2 Jahren abzuschließen. Der Kamerad verfügt über diese Ausbildungen.

Am 2.02.2024 wählten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Warrenzin den Kameraden Heiko Behnke Gemeindeführer. Er wird zum Ehrenbeamten ernannt. Im Anschluss erfolgt die Ernennung mit der Übergabe der Ernennungsurkunde.

Es ist gemäß § 48 Landesbeamtengesetz M/V nachfolgender Dienstleistung zu leisten.

1. Der Beamte hat folgenden Dienstleistung zu leisten.

„Ich schwöre, dass Grundgesetz für die BR Deutschland, die Verfassung des Landes M/V und alle in der BR Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

2. Der Eid kann auch ohne die Wörter „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden

(3) Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründe keinen Eid leisten wolle kann er anstelle der Wörter „Ich schwöre“ „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Kamerad Heiko Behnke zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Warrenzin zu.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlage/n

Keine